

RAHMENORDNUNG DER SPORTARTEN

Beschlossen vom MTB-Hauptausschuss am 18.03.2022 in Potsdam.

Geändert vom MTB-Hauptausschuss am 02.12.2023 in Blossin.

Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten sowie die Struktur der Gremien der Sportarten im Märkischen Turnerbund Brandenburg (MTB). Sportartspezifische Regelungen können bei Bedarf in einer Fachgebietsordnung der jeweiligen Sportart geregelt werden.

2. Gremien der Sportarten

(1) Gremien der Sportarten im MTB sind:

- a) Technische Komitees bzw. Fachausschüsse der Sportarten
- b) Landesfachtagungen der Sportarten

(2) In den Sportarten können bei entsprechendem organisatorischem Bedarf Technische Komitees (TK) gebildet werden. Für Sportarten, für die keine Technischen Komitees gebildet werden, sind Fachausschüsse einzurichten. Über die Einrichtung entscheidet das Präsidium.

3. Technische Komitees/Fachausschüsse

3.1 Zusammensetzung

Den Technischen Komitees gehören, neben dem Vorsitzenden, mindestens 4 weitere Mitglieder an. Den Fachausschüssen gehören, neben dem Vorsitzenden, mindestens 2 weitere Mitglieder an. Die Mitglieder übernehmen gesamtheitliche Verantwortung für die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben. Ihnen können durch die Fachgebietsordnung bestimmte Aufgabenbereiche zur eigenständigen Bearbeitung übertragen werden.

3.2 Aufgaben

Die Technischen Komitees bzw. Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- Vertretung der Sportart im MTB und DTB
- Konzeptionelle/projektorientierte Bearbeitung und Entwicklung der Sportart
- Sicherstellung der Informationsweitergabe an die Turnbezirke und Vereine
- Nachwuchsarbeit in Zusammenarbeit mit der MTJ
- Öffentlichkeitsarbeit der Sportart
- Bewirtschaftung des Etats der Sportart
- Vorbereitung, Abwicklung und Leitung der Wettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen
- fachliche Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung
- Organisation und Betreuung des Kampf- oder Schiedsrichterwesens

4. Landesfachtagungen

4.1 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Landesfachtagung sind:

- die Mitglieder des Technischen Komitees bzw. des Fachausschusses der Sportart
- weitere Vertreter der Bezirke/Vereine nach sportartspezifischen Festlegungen

(2) Die Landesfachtagung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

4.2 Aufgaben

Die Landesfachtagung dient dem Informations- und Meinungsaustausch in der Sportart. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder des Technischen Komitees bzw. des Fachausschusses im Jahr eines ordentlichen Landesturntages. Weitere Aufgaben können in der Fachgebietsordnung festgelegt werden.